

Kölner Edikt vom 14. Dezember 1794

Requisition (Pottasche)

HASTK, Best. 14, A 10, fol. 152., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3076

Arbeitstranskription von Caroline von Andrian und Sophia Poloczek

Hinweis: Transkribiert wurde der deutsche Text.

Französische Republick einig und untheilbar.

Requisition

Zur Befolgung der Verordnung des Volksvertreters vom 17ten Frimaire im 3ten Jahre der einigen und untheilbaren französischen Republick.

Die Hauptagentie der Waffen, des Pulvers, der Betreibung der Bergwerke der französischen Republick setzt in Requisition folgende Gegenstände:

<i>Wirklich fertige Pottasche.....</i>	<i>ganz</i>
<i>Asche.....</i>	<i>ganz</i>
<i>Verstorbenes Holz, Ginsten, Heidkraut und andere und andere unbrauchbare Pflanzen...</i>	<i>ganz</i>
<i>In Arbeit stehende Pottasche...</i>	<i>drei Viertel</i>
<i>Die in jeder Haushaltung abfallende Asche...</i>	<i>halb</i>

Art 1.

Alle oben gemeldten Gegenstände sind von diesem Augenblicke an auf Rechnung der Republick in Requisition gesetzt. Kein Fabrikant, Eigenthümer, oder Aufbewahrer derselben darf sich daher, unter welchem Vorwande es immer sey, davon entschlagen.

Art. 2

Allen Fabrikanten, Eigenthümern und Aufbewahrern der gemeldten Gegenstände wird hiemit aufgegeben ihren Vorrath in Zeit von 24 Stunden nach Verkündigung gegenwärtiger Requisition anzuzeigen. Sie haben sich des Endes beim Bürger DE RO Vorgesetzten der Waffen-Agentie, oder bei demjenigen zu melden, welchem er die Einnahm der Anzeigen auftragen wird.

Art. 3.

Die Anzeige geschieht in französischer Sprache und wird vom Anzeiger unterschrieben, zugleich dabei die Straße, worin er wohnt, und die Zahl des Hauses bemerkt.

Art. 4.

Derjenige, dem die Einnahm der Anzeigen aufgetragen wird, oder der Vorgesetzte der Agentie selbst wird die Richtigkeit der Anzeigen untersuchen.

Art. 5.

Diejenigen, welche falsche Anzeigen überreichen werden, diejenigen, welche die oben gemeldten Gegenstände verhehlen werden, um sie der Requisizion oder Angabe zu entziehen, sollen als Feinde des französischen Volkes angesehen, gemäß der Verordnung der Volksvertreter vom 22ten Fructidor bestraft, und ihre Waaren zur Folge der Verordnung vom 27 Thermidor konfisziert werden.

Art. 6.

Gleich nach geschehener Ablieferung der in Requisition gesetzten Sachen wird man den Eigenthümern Quittungen geben, worauf sie beim General-Kassirer ihre Zahlung erhalten.

Bürger! Was die Tyrannen euch mit dem Schwerdt in der Hand abgepreßt hätten: Dies begehrt die französische Republick von euch, und bezahlt es.

Da Sie für die Freiheit streitet: so streitet Sie für alle Völker. Euer eigener Vorthail fordert es also, daß ihr ohne den mindesten Aufenthalt alle Hilfsquellen anzeiget, wodurch sie ihre Siege handhaben kann.

Stadt im Umbruch Kölner Quellen in der französischen Zeit (1794–1815) – neue Zugänge
Arbeitstranskription

*Im dritten Jahre der französischen einigen und untheilbaren Republick den 24ten
Frimaire.*

Der Vorgesetzte gemeldeter Agentie

DE RO